

Württembergischer

Radsportverband e.V.

Satzung

Stand 29.03.2014

| Inhalt | Seite | |
|---------------|--|-----------|
| § 1 | Name, Sitz und Geschäftsjahr | 3 |
| § 2 | Zweck und Aufgaben des WRSV | 3 |
| § 3 | Mitgliedschaft in anderen Organisationen | 3 |
| § 4 | Gewinn- und Vermögensbildung, Verbote der Begünstigung | 4 |
| § 5 | Wirkungsbereich | 4 |
| § 6 | Im WRSV bestehende Normen | 4 |
| § 7 | Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrenmitglieder | 4 |
| § 8 | Ende der Mitgliedschaft | 5 |
| § 9 | Austritt | 6 |
| § 10 | Rechte und Pflichten der Mitglieder | 6 |
| § 11 | Folgen der Verletzung von Mitgliederpflichten, Verfahren vor ordentlichen Gerichten | 6 |
| § 12 | Beiträge, Gebühren und Sonderabgaben | 8 |
| § 13 | Organe | 8 |
| § 14 | Der Verbandstag | 9 |
| § 15 | Einberufung des Verbandstags, Anträge | 9 |
| § 16 | Teilnahmeberechtigung, Beschlussfassung | 9 |
| § 17 | Außerordentlicher Verbandstag | 10 |
| § 18 | Stimmrecht | 10 |
| § 19 | Verbandsausschuss | 10 |
| § 20 | Das Präsidium | 11 |
| § 21 | Geschäftsführendes Präsidium | 12 |
| § 22 | Vertretungsberechtigung | 12 |
| § 23 | Wahl der Amtsträger | 12 |
| § 24 | Radsportjugend | 13 |
| § 25 | Kommissionen | 13 |
| § 26 | Rechtsausschuss | 14 |
| § 27 | Geschäftsstelle | 14 |
| § 28 | Kassenprüfer | 14 |
| § 29 | Auflösung des WRSV und Anfallberechtigung | 15 |
| § 30 | Schlussbestimmung | 15 |

Satzung des Württembergischen Radsportverbandes e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Württembergischer Radsportverband" nachfolgend kurz "WRSV" genannt; er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart eingetragen und trägt den Zusatz "e.V."
2. Die Gründung erfolgte am 11. Januar 1953 in Esslingen
3. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des WRSV

1. Der WRSV ist die Vereinigung der Radsporttreibenden Vereine und Vereinsabteilungen im Bereich des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB).
2. Der WRSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der WRSV versteht sich als Interessenverband für das Fahrrad fahren, den Leistungssport, den Breitensport und den Gesundheitsorientierten Sport mit dem Fahrrad.
4. Der WRSV beteiligt sich im Hinblick auf das Fahrrad fahren im Rahmen seiner Möglichkeiten an der Sport-, Gesundheits- und Verkehrspolitik.
5. Aufgabe des WRSV ist die Förderung, Pflege und Beaufsichtigung aller Zweige des Radsports und des Radfahrwesens sowie die Vertretung seiner Belange nach innen und außen.
6. Eine besondere Aufgabe wird in der Jugendarbeit gesehen: Neben der Talentsuche und einem langfristigen Trainings- und Leistungsaufbau mit entsprechenden Trainings- und Wettkampfsystemen bedeutet Jugendarbeit im Sport für den WRSV auch Bildungsarbeit mit jungen Menschen.
7. Der WRSV ist sich seiner ethischen, pädagogischen, entwicklungspsychologischen und Gesundheitsorientierten Verantwortung bewusst und tritt für einen dopingfreien Sport ein.
8. Als Verband, dessen Vereine und Mitglieder den Radsport auch in der freien Natur ausüben, beachtet der WRSV den Schutz der Umwelt und fördert eine natur- und landschaftsverträgliche Ausübung des Radfahrens.
9. Der WRSV ist nach demokratischen Grundsätzen in freien Wahlen aufgebaut. Parteipolitische, religiöse und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen. Die dem WRSV angeschlossenen Vereine sowie WRSV-Organen dürfen sich in Ausübung ihrer Funktion weder parteipolitisch oder konfessionell betätigen noch ihre Mitglieder parteipolitisch oder konfessionell beeinflussen.

§ 3

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der WRSV ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V., im Landessportverband Baden-Württemberg e.V. und im Bund Deutscher Radfahrer e.V. Gleichzeitig betreibt der WRSV - gemeinsam mit dem badischen Radsportverband - die ARGE Radsport Baden-Württemberg zum Zwecke des gemeinsamen, vom Landessportverband Baden-Württemberg (LSV) geförderten Sports.

Der WRSV kann weitere Mitgliedschaften in Organisationen eingehen, so lange sie den Satzungszwecken entsprechen.

§ 4

Gewinn- und Vermögensbildung, Verbote der Begünstigung

1. Alle dem WRSV zufließenden Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder des WRSV erhalten keine Gewinnanteile.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des WRSV weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des WRSV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig, mit Ausnahme der beim WRSV hauptamtlich Beschäftigten. Das Geschäftsführende Präsidium kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
6. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (Zweckbetrieb) ist zulässig.

§ 5

Wirkungsbereich

1. Der WRSV ist das oberste Sportorgan in seinem Wirkungsbereich. Seine Entscheidungen sind für die Mitglieder bindend.
2. Dem WRSV obliegt die Genehmigung und die Beaufsichtigung aller Veranstaltungen und der sportlichen Betätigung seiner Mitglieder.
3. Die Bezirke und Vereine sind in allen wirtschaftlichen Angelegenheiten selbstständig. Der WRSV ist insoweit nur zuständig, wenn Beschlüsse darüber vom Verbandstag gefasst werden.
4. In sportlicher Hinsicht sind Bezirke, Kreise und Vereine und ihre Gliederungen Unterorgane des WRSV.
5. Sofern Bezirke, Kreise und Vereine eine eigene Satzung haben, dürfen diese nicht im Gegensatz zu der des WRSV stehen. In Zweifelsfällen ist die Satzung des WRSV maßgebend.

§ 6

Im WRSV bestehende Normen

1. Ergänzend zur Satzung gelten im WRSV:
 - a) Die Sportordnung,
 - b) die Wettkampf- und Durchführungsbestimmungen,
 - c) die Schiedsordnung,
 - d) die Durchführungsbestimmungen für den Breitensport,
 - e) das Dopingkontroll-Reglement,
 - f) die Punkte a)-e) in der jeweils gültigen BDR-Fassung,
 - g) die Jugendordnung des WRSV,
 - h) die Pflichtenhefte für die jeweiligen Landesmeisterschaften,
 - i) die WRSV-Geschäftsordnung
 - j) die Datenschutzrichtlinie
 - k) die Ehrungsordnung
 - l) die ARGE Geschäftsordnung

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrenmitglieder

1. Mitglieder des WRSV sind:

- a. alle als gemeinnützig anerkannten Radsportvereine und deren Mitglieder, die Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. sind,
 - b. Radsportabteilungen und deren Mitglieder, bei denen der als gemeinnützig anerkannte Hauptverein Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. ist,
 - c. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten, die auf Antrag des Präsidiums beim Verbandstag ernannt wurden.
 - d. Sonstige Organisationen, die nicht die o.g. Voraussetzungen erfüllen, können nach Zustimmung des Präsidiums aufgenommen werden.
 - e. Einzelmitglieder können am Radsport interessierte Personen werden. Einzelmitglieder können keine Lizenz erwerben und haben kein Stimmrecht.
 - f. Soweit die Satzungen der Mitgliedsvereine eine passive Mitgliedschaft zulassen, besteht die Möglichkeit, Mitglieder als passive Mitglieder dem WRSV zu melden. Passive Mitglieder betreiben keinen aktiven Radsport, bekleiden keine Ämter und üben keine Funktionen im Verein, WRSV, seinen Gliederungen oder dem BDR aus. Passive Mitglieder erhalten keine Lizenzen bzw. Wertungskarten und werden auch bei organisierten Breitensportveranstaltungen nicht gewertet.
2. Die Mitgliedschaft eines Vereins oder Vereinsabteilung wird auf schriftlichen Antrag an das Präsidium durch Beschluss verliehen (Voraussetzung WLSB-Mitgliedschaft) und beinhaltet die Mitgliedschaft in einem Bezirk. Um Einzelmitglied werden zu können, muss ein schriftlicher Aufnahmeantrag über die Geschäftsstelle an das Präsidium des WRSV gerichtet werden. Nicht geschäftsfähige und beschränkt geschäftsführende Einzelmitglieder benötigen das schriftliche Einverständnis der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und Pflichten gilt. Bei Ablehnung des Antrages ist das Präsidium nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Jeder Mitgliedsverein ist verpflichtet, seine Vereinsdaten auf der von Seiten des WRSV zur Verfügung gestellten Datenbank nach Maßgabe der Richtlinien des Vorstandes online zu pflegen und zu aktualisieren, alternativ schriftlich an den WRSV zu melden.
Dazu gehört insbesondere:
Die Vereinsadresse (Postadresse und Kommunikationsdaten)
Einzelmitglieder sind verpflichtet, ihre Kontaktdaten und Geburtsdatum an den WRSV zu melden. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verband die erforderlichen Angaben und Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Verbandes und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verband dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
Die Daten werden auf Datenverarbeitungssystemen des WRSV gespeichert und für Verwaltungs/Organisationszwecke und -ziele des Verbandes genutzt. Hierzu gehören auch die Speicherung, Übermittlung und Verarbeitung der vereins- und personenbezogenen Daten für Verbandszwecke und -ziele sowie zur Information über spezielle Angebote des WRSV. Näheres regelt die Datenschutzlinie.
4. WRSV-Präsidiumsmitglieder und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich besondere Verdienste auf dem Gebiet des Sports – insbesondere des Radsports – erworben haben, können auf Vorschlag des Präsidiums zu Ehrenmitgliedern des WRSV ernannt werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist dem Verbandstag vorbehalten. Ehrenmitglieder haben beim Verbandsausschuss und Verbandstag Stimmrecht.
5. Zu Ehrenpräsidenten können besonders verdienstvolle ehemalige Präsidenten des WRSV ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag durch den Verbandstag. Ehrenpräsidenten haben Sitz und Stimme im Verbandsausschuss und beim Verbandstag.

§ 8

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss aus WRSV/WLSB
 - c. Tod
2. Die Mitgliedschaft eines Vereins- oder einer Vereinsabteilung endet auch mit dessen/deren Auflösung. Der Auflösungsbeschluss ist der WRSV-Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.

§ 9

Austritt

1. Der Austritt eines Vereins oder eines Einzelmitglieds kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich gegenüber der WRSV-Geschäftsstelle abzugeben.
2. Der Austritt der übrigen Mitglieder wird durch Ausscheiden aus dem Verein oder dem WRSV bewirkt.
3. Bei Auflösung eines/einer Vereins/-abteilung behalten dessen Mitglieder ihre Mitgliedschaft im WRSV bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres auch dann, wenn sie sich bis dahin nicht einem anderen Verein angeschlossen haben.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere aussehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 10

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des WRSV sind insbesondere berechtigt,
 - a. nach Maßgaben der für Stimm- und Antragsrecht bestehenden Bestimmungen an den Beratungen und Beschlüssen des Verbandstages teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen,
 - b. die Wahrung ihrer Interessen durch den WRSV zu verlangen und die vom WRSV geschaffenen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen zu nutzen,
 - c. die Beratung des WRSV in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach den hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,
 - a. die Satzung samt den sie ergänzenden Regelungen (s. § 6) und die Beschlüsse und Entscheidungen der Organe und Inhaber von Ämtern des WRSV zu befolgen,
 - b. die Interessen des WRSV zu wahren,
 - c. die durch den Verbandstag festgelegten Beiträge pünktlich zu entrichten,
 - d. das Präsidium über ihnen bekannt werdende Absichten zu unterrichten, die gegen den Bestand oder die Interessen des WRSV gerichtet sind.
3. Für die Teilnahme an Sportveranstaltungen sind die Sportordnung und Wettfahrbestimmungen und Durchführungsbestimmungen des BDR anzuerkennen.
4. Alle Inhaber von Ämtern - mit Ausnahme der beim WRSV hauptamtlich Beschäftigten - müssen einem dem WRSV angeschlossenen Verein angehören.
5. Die Vereine sind verpflichtet, alle Mitglieder dem WRSV mit allen erforderlichen Personalangaben jährlich nach dem Stand zum Jahresende zu melden.
6. Die in Ziffer 5.1.(1) der Sportordnung des BDR genannten Mitglieder sind zur aktiven Bekämpfung des Doping aufgerufen. Jeder Sportler ist verpflichtet, die Doping-Bestimmungen in eigener Verantwortung zu beachten. Eine Ahndung von Doping-Vergehen erfolgt auch bei Fahrlässigkeit. Ratschläge Dritter (auch von Ärzten) entlasten die Sportler nicht. Einwendungen muss der Sportler konkret darlegen und nachweisen, sofern ein objektiver Verstoß vorliegt. Die Einzelheiten werden in den ergänzenden Ordnungen (vgl. § 6) und im Dopingkontroll-Reglement geregelt. Die aktuellen Anti-Doping-Regelungen können auf der Homepage des Verbandes unter www.wrsv.de abgerufen werden.

§ 11

Folgen der Verletzung von Mitgliederpflichten, Verfahren vor ordentlichen Gerichten

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung samt den sie ergänzenden Regelungen (s. § 6) oder sonst gegen die Interessen des WRSV besonders schwer verstoßen hat.

2. Verletzt ein Mitglied die in § 10, Ziff. 2 – 6 beschriebenen Pflichten, verletzt es das Ansehen der Inhaber von Ämtern des WRSV oder seiner Untergliederungen oder verstößt es sonst gegen die Interessen des WRSV, so kann es mit einer der folgenden Maßnahmen belegt werden:
 - a. Verwarnung,
 - b. Verweis,
 - c. Sperre auf bestimmte Zeit oder auf Lebenszeit,
 - d. Entziehung oder Verweigerung der Lizenz oder des Ausweises auf eine bestimmte Zeit oder auf Lebenszeit,
 - e. Ausschluss.
3. Die Maßnahmen Ziff. 2 a) bis e) können, auf Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums, mit einer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen des WRSV verbunden werden.
4. Über die vorstehenden Maßnahmen entscheidet das Präsidium, soweit die Sportordnung die Entscheidung nicht einem anderen Organ zuweist.
5. Ein Präsidiumsmitglied und das Mitglied eines anderen zur Entscheidung berufenen Gremiums ist von der Mitwirkung an der Entscheidung ausgeschlossen, wenn es selbst, sein Verein oder eines der Mitglieder seines Vereins am Verfahren beteiligt ist oder es sich selbst für befangen erklärt oder zu Recht als befangen abgelehnt wird. Hierüber entscheidet jeweils das Präsidium ohne den Betroffenen.
6. Das Präsidium bzw. das zur Entscheidung berufene andere Gremium hat alle ihm bekannt gewordenen Tatsachen zu berücksichtigen, sofern sie zur Überzeugung des Präsidiums festgestellt sind. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Äußerung zu geben. Mindestens im Ausschlussverfahren sind die Umstände, die dem Ausschluss zugrunde gelegt werden sollen, eindeutig und konkret zu bezeichnen und in gerichtlich nachprüfbarer Weise festzustellen.
7. Gegen die Entscheidung des Präsidiums steht dem Mitglied das Recht des Einspruchs zu. Der Einspruch muss innerhalb eines Monats nach Erhalt der vollständigen Entscheidung schriftlich begründet und unter Angabe aller Beweismittel bei der Geschäftsstelle des WRSV eingegangen sein. Gleichzeitig sind eine Einspruchsgebühr und eine Kostenpauschale zu zahlen, deren Höhe vom Verbandsausschuss festgelegt und im amtlichen Organ veröffentlicht wird. Sind diese Voraussetzungen nicht vollständig erfüllt, so ist der Einspruch als unzulässig zu verwerfen.
8. Über Einsprüche gegen Entscheidungen des Präsidiums entscheidet in den Fällen der Ziffern 2 a) – d) der Verbandsrechtsausschuss, im Fall Ziff. 2 e) der nächste Verbandsausschuss.
9. Alle Entscheidungen im Rahmen des § 11 sind schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
10. Die Entscheidungen des Verbandsrechtsausschusses und des Verbandsausschusses sind endgültig. Deren Entscheidungen können zur Prüfung über die Rechtmäßigkeit einem Schiedsgericht gemäß §§ 1025 ff ZPO übertragen werden.
11. Auf den, den Mitgliedern intern gewährten effektiven Rechtsschutz gegen Maßnahmen des WRSV wird hiermit der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten für das Klageverfahren und für das Verfahren der einstweiligen Verfügung ausgeschlossen. Die Prüfung der Rechtmäßigkeit kann einem Schiedsgericht gemäß §§ 1025 ff ZPO übertragen werden. Alle Einwendungen von Mitgliedern gegen Maßnahmen können von den Mitgliedern als besonders eilbedürftig bezeichnet werden; für diesen Fall gelten die Bestimmungen der §§ 935 ff. ZPO für die Durchführung des Verfahrens entsprechend.
12. Im Hinblick auf die den Mitgliedern gewährten internen Überprüfungsmöglichkeiten wird die gerichtliche Nachprüfung aller Maßnahmen gegen Mitglieder auf offenbare Unbilligkeit (§ 319 BGB) beschränkt. Zusätzlich wird dem betroffenen Mitglied ein Recht auf sofortigen Austritt – auszuüben binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung des WRSV-Organs – eingeräumt.
13. Im Hinblick auf die den Mitgliedern auch für Eilfälle gewährten internen Überprüfungsmöglichkeiten gilt die in Ziff. 11 statuierte Beschränkung auch für ein gerichtliches Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung.
14. Alle Maßnahmen gegen Mitglieder sind als Vertragsstrafen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches aufzufassen. Über die Verwirkung der Vertragsstrafe wird entsprechend dieser Satzung und der sie ergänzenden Regelungen (vgl. § 6) entschieden. Die Höhe der

Vertragsstrafe wird durch die jeweils zuständigen Gremien des WRSV auf der Grundlage der ergänzenden Regelungen nach billigem Ermessen festgesetzt.

15. Vorstehende Ziff. 10 Halbsatz 2 und 11 – 14 gelten entsprechend für Verfahren nach der Sportordnung und ihrer Bestandteile.

§ 12

Beiträge, Gebühren und Sonderabgaben

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

1. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit bestimmt der Verbandstag.
Der WRSV kann geeignete Nachweise für die bei der Bestandserhebung gemeldeten Angaben anfordern. Werden solche Nachweise nicht vorgelegt oder sind diese nicht ausreichend, die Angaben nachvollziehbar zu begründen, kann der WRSV die erforderlichen Abgaben festlegen..
2. Für bestimmte Veranstaltungen/Leistungen kann das Präsidium Sonderabgaben erheben.
3. Die Gebühren für Lizenzen, Ausweise und Genehmigungen setzt der Verbandsausschuss fest.

§ 13

Organe

Organe des WRSV sind

- a. der Verbandstag (§ 14),
- b. der Verbandsausschuss (§19),
- c. das Präsidium (§20),
- d. das geschäftsführende Präsidium (§21).
- e. die Kommissionen (§25)

§ 14

Der Verbandstag

1. Der Verbandstag ist das oberste Organ des WRSV.
2. Ihm stehen alle Entscheidungen zu, soweit diese nicht satzungsgemäß einem anderen Organ übertragen sind.
3. Die Aufgaben des Verbandstages sind insbesondere:
 - a. Wahl von zwei Schriftführern und von Stimmzählern
 - b. Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Präsidiums und der Kommissionen
 - c. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - d. Genehmigung des Rechnungsabschlusses
 - e. Entlastung des Präsidiums
 - f. Wahl des Präsidiums, der Kassenprüfer, der Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses
 - g. Bestätigung von Personen, die satzungsgemäß durch andere Gremien gewählt werden
 - h. Festlegung von Höhe und Fälligkeit der Beiträge
 - i. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - j. Genehmigung des Haushaltsplanes
 - k. Entscheidung nach § 11, Ziff. 8
 - l. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - m. Bestimmung des Tagungsortes für den nächsten Verbandstag
 - n. Beschlussfassung über die Auflösung des WRSV

4. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Präsidiums oder des Verbandsausschusses fallen, kann der Verbandstag Empfehlungen beschließen.
5. Zur Abstimmung über den Antrag auf Entlastung des Präsidiums gemäß Ziff. 3 e) ist ein Versammlungsleiter durch den Verbandstag zu wählen.
6. Über den Verbandstag ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer, Präsidenten und einem Vizepräsidenten zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse.

§ 15

Einberufung des Verbandstages, Anträge

1. Der Verbandstag findet alle zwei Jahre statt und sollte innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres stattfinden. Der Verbandstag ist vom Präsidium mindestens vier Wochen vorher durch Bekanntmachung in den amtlichen Mitteilungen des WRSV, zur Zeit: Radsport, Der Sport sowie WRSV-Homepage und BDR Homepage einzuberufen.
2. Das geschäftsführende Präsidium schlägt die Tagesordnung vor. Sie ist ebenfalls vier Wochen vor dem Verbandstag im amtlichen Organ, zur Zeit: Radsport, Der Sport, WRSV-Homepage und BDR-Homepage bekannt zu geben.
3. Anträge müssen mit schriftlicher Begründung mindestens 4 Wochen vor dem Verbandstag der WRSV-Geschäftsstelle vorliegen. Mindestens 2 Wochen vor dem Verbandstag erhalten die Vereine die eingereichten Anträge sowie die aktuelle Tagesordnung. Später eingehende Anträge können nur dann behandelt werden, wenn sie als dringlich bezeichnet sind und ihre Dringlichkeit durch den Verbandstag mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen anerkannt wird.
4. Anträge können von Vereinen, Bezirken (Kreisen), den Organen des WRSV gemäß § 13, Ziff. b) bis d) und den Kommissionen (gemäß § 25), einschließlich WRSV-Jugendvorstand/-ausschuss, eingereicht werden.

§ 16

Teilnahmeberechtigung, Beschlussfassung

Der Verbandstag des WRSV ist generell eine öffentliche Veranstaltung. Die Stimmberechtigung ist in § 18 geregelt.

1. Der Verbandstag wird vom Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung vom stellvertr. Präsidenten geleitet. Während der Entlastung nach § 14, Ziff. 3 e) leitet der gewählte Versammlungsleiter (§ 14, Ziffer 5) den Verbandstag.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der jeweilige Versammlungs- bzw. der Wahlleiter. Eine Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
3. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
4. Soweit in der Satzung nicht anders bestimmt, werden die Beschlüsse des Verbandstages mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit, zur Auflösung des WRSV eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
7. Der Verbandstag kann sich eine "Geschäfts- und Verfahrensordnung für den Verbandstag" geben, die jedoch nicht im Gegensatz zur Satzung stehen darf.

§ 17

Außerordentlicher Verbandstag

Das Präsidium kann jederzeit einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Dieser muss einberufen werden, wenn das WRSV-Präsidium die Notwendigkeit sieht oder mindestens 1/3 der Vereine dies verlangen. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich mit eingehender Begründung auf der WRSV-Geschäftsstelle zu hinterlegen. Die Einberufung hat sodann innerhalb von vier Wochen zu erfolgen.

§ 18

Stimmrecht

1. Beim Verbandstag sind stimmberechtigt:
 - a. die von den Vereinen nach Maßgabe der Ziff. 3 entsandten Delegierten,
 - b. die Mitglieder des Verbandsausschusses lt. Satzung § 19
 - c. zusätzlich sind zwei Mitglieder der Kommission Breitensport, Kunstradsport, Mountainbike, Raddball, Rennsport und ein Mitglied der Kommission BMX stimmberechtigt.
2. Sofern mehrere Funktionen im Präsidium/Kommission in Personalunion besetzt sind, hat das betreffende Präsidiumsmitglied nur eine Stimme.
3. Die Vereine haben das Recht, zum Verbandstag je angefangene 50 Mitglieder einen stimmberechtigten Delegierten entsenden. Das Stimmrecht der Vereinsdelegierten kann nur in Höhe des bis zum 31.12. des abgelaufenen Geschäftsjahres vor dem Verbandstag abgerechneten und bei der WRSV-Geschäftsstelle eingegangenen Beitrages ausgeübt werden.
4. Übertragung des Stimmrechts ist innerhalb des Vereins bis zu drei Stimmen je Delegierten möglich. Präsidiumsmitglieder haben nur eine Stimme und können kein Stimmrecht für den Verein ausüben.

Kommissions- Verbandsausschussmitglieder können neben ihrer persönlichen Stimme mit max. weiteren zwei Stimmen für ihren Verein abstimmen.
5. Mitglieder des Präsidiums, denen die Entlastung verweigert wurde, haben kein Stimmrecht.

§ 19

Verbandsausschuss

1. Dem Verbandsausschuss gehören an:
 - a. der/die Ehrenpräsidenten, die Ehrenmitglieder
 - b. der Präsident
 - c. die Vizepräsidenten
 - d. die Kommissionsmitglieder
 - e. der Jugendreferent
 - f. die Kassenprüfer
 - g. der Geschäftsführer
 - h. die Vertreter der Bezirke

Zwischen den Gruppen b. bis g. und h. ist Stimmenparität zu erzielen. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

2. Stimmberechtigte Mitglieder sind die Personen der Ziffer 1.a. bis 1.h.
3. Zu den Sitzungen des Verbandsausschusses können Gäste eingeladen werden.
4. Der Verbandsausschuss ist zuständig zur Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit diese nicht dem Verbandstag vorbehalten sind. In Jahren, an denen kein Verbandstag stattfindet, genehmigt der

Verbandsausschuss den Haushaltsplan. Er entscheidet auch bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Satzung samt den sie ergänzenden Regelungen (s. § 6) sowie in allen ihm zur Beschlussfassung vorgelegten Angelegenheiten, soweit diese in seinen Zuständigkeitsbereich gehören. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Präsident oder der stellv. Präsident, anwesend sind.

5. Es ist zulässig, mehrere Verbandsausschussämter bei einer Person zu vereinigen.
6. Tagungsrhythmus: In den Jahren, in welchen kein Verbandstag stattfindet, im Frühjahr, weitere Sitzungen nach Bedarf. Die Einberufung erfolgt mindestens vier Wochen vorher durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den stellvert. Präsidenten. Eine zusätzliche Sitzung des Verbandsausschusses ist innerhalb von sechs Wochen über Brief oder E-Mail einzuberufen, wenn mindestens 2/3 der Vertreter der Bezirke im Verbandsausschuss dies verlangen.
Die Bezirke wählen ihre Vertreter im Verbandsausschuss in Anlehnung an die Mitglieder der Kommissionen für 2 Jahre. Je Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.
7. In dringenden Fällen können Abstimmungen des Verbandsausschusses durch den Präsidenten oder einen der Vizepräsidenten schriftlich herbeigeführt werden.
8. Für Abstimmungen gilt § 16 Ziff. 5 und 6 entsprechend.

§ 20

Das Präsidium

1. Dem Präsidium gehören an:
 - a. der Präsident
 - b. der Vizepräsident Finanzen
 - c. der Vizepräsident olympische Sportarten
 - d. der Vizepräsident Hallenrad sport
 - e. der Vizepräsident Breitensport
 - f. der Vizepräsident Öffentlichkeitsarbeit
 - g. der Geschäftsführer
 - h. der Kommissionsvorsitzende Breitensport
 - i. der Kommissionsvorsitzende Kunstrad sport
 - j. der Kommissionsvorsitzende Radball/Radpolo
 - k. der Kommissionsvorsitzende Rennsport
 - l. der Kommissionsvorsitzende BMX
 - m. der Kommissionsvorsitzende MTB
 - n. der Jugendreferent
 - o. ein Vertreter der Bezirke
 - p. ein Vertreter der Vereine
 - q. Gäste auf Einladung des geschäftsführenden Präsidiums (beratend)
2. Der stellv. Präsident wird vom Präsidium aus dem Kreis der Vizepräsidenten gewählt.
3. Das Präsidium ist zur Leitung des WRSV und in allen Angelegenheiten zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.
Es führt die Geschäfte des WRSV nach den Bestimmungen der Satzung, samt den sie ergänzenden Regelungen (s. § 6) und nach Maßgabe der vom Verbandstag und dem Verbandsausschuss gefassten Beschlüsse und genehmigt das Protokoll des Verbandstages. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung über die Aufgabenverteilung.
4. Das Präsidium hat die von den Kommissionen ausgearbeiteten Jahres- und Einzelplanungen und Maßnahmen in fachlicher Hinsicht zu prüfen und über die Durchführung zu entscheiden.
5. Beschlüsse des Verbandstages sind vom geschäftsführenden Präsidium beim Registergericht unverzüglich zur Eintragung zu bringen, soweit es sich um Satzungsänderungen handelt oder eine Änderung von Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums erfolgt ist. Das geschäftsführende Präsidium ist ermächtigt, etwaige auf Verlangen des Registergerichtes

erforderliche formelle und redaktionelle Satzungsänderungen, sofern sie den Sinn der gefassten Beschlüsse nicht verändern, von sich aus vorzunehmen. Diese Änderungen sind dem nächsten Verbandstag und Verbandsausschuss bekannt zu geben.

6. Die Verwaltung des WRSV-Vermögens obliegt dem Vizepräsidenten Finanzen.
7. Das Präsidium kann für besondere Aufgaben hauptamtliche Mitarbeiter, Referenten oder Ausschüsse einsetzen und diesen die erforderlichen Vollmachten erteilen. Sofern es sich um Aufgaben sportlicher Art handelt, ist die Zustimmung der zuständigen Kommission erforderlich.
8. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der amtierenden Mitglieder anwesend sind und eine einwöchige Einladungsfrist mit Versand der Tagesordnung vorausgegangen ist

§ 21

Geschäftsführendes Präsidium

1. Dem geschäftsführenden Präsidium gehören an:
 - a. der Präsident
 - b. der Vizepräsident Finanzen
 - c. der Vizepräsident Olympische Sportarten
 - d. der Vizepräsident Hallenradsport
 - e. der Vizepräsident Breitensport
 - f. der Vizepräsident Öffentlichkeitsarbeit
 - g. der Geschäftsführer

Das geschäftsführende Präsidium wickelt die in der Geschäftsordnung festgelegten Angelegenheiten ab.

2. Das geschäftsführende Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der amtierenden Mitglieder anwesend sind und eine einwöchige Einladungsfrist mit Versand der Tagesordnung per Brief oder E-Mail vorausgegangen ist.

§22

Vertretungsberechtigung

Der WRSV wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch den Präsidenten, ersatzweise durch den stellv. Präsidenten gemeinsam mit einem der Vizepräsidenten vertreten. Urkunden zu Ehrungen und Auszeichnungen werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom stellv. Präsidenten, unterzeichnet.

§ 23

Wahl der Amtsträger

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums gemäß § 21 Ziff. 1 (ausgenommen Hauptamtliche) werden für die Dauer von vier Jahren, alle weiteren Präsidiumsmitglieder auf die Dauer von zwei Jahren, vom Verbandstag gewählt oder bestätigt.
2. Gewählt/bestätigt werden:
 - Im ersten Jahr:
 - der Präsident
 - der Vizepräsident Olympische Sportarten
 - der Vizepräsident Hallenradsport
 - der Vertreter der Bezirke
 - der Vertreter der Vereine
 - Bestätigung Kommissionsvorsitzende

- Bestätigung Personen, die laut Satzung von anderen Gremien gewählt werden können
- Im dritten Jahr
 - der Vizepräsident Finanzen
 - der Vizepräsident Öffentlichkeitsarbeit
 - der Vizepräsident Breitensport
 - der Vertreter der Bezirke
 - der Vertreter der Vereine
 - Bestätigung Kommissionsvorsitzende
 - Bestätigung Personen die laut Satzung von anderen Gremien gewählt werden können

Für die Zeit des Überganges werden entsprechende Positionen für die Zeit gewählt (weniger als 4 bzw. 2 Jahre), bis sie im o.a. Turnus wiedergewählt werden können

3. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsinhaber bleiben bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Amtsinhaber vor Ablauf seiner Wahlperiode aus, muss im Falle eines Präsidenten oder Vizepräsidenten der Verbandsausschuss zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten und einen Nachfolger bis zum folgenden Verbandstag zu berufen.
4. Im Falle eines Kommissionsvorsitzenden oder –Mitglieds hat die entsprechende Kommission Vorschlagsrecht (Interimslösung bis zum folgenden Verbandsausschuss oder Verbandstag).
5. Der Vorsitzende des WRSV-Rechtsausschuss wird vom Verbandsausschuss berufen.

§ 24

Radsportjugend

Die Radsportjugend ist die Jugendorganisation des Württembergischen Radsportverbandes. Sie ist der Zusammenschluss und die Vertretung aller jugendlichen WRSV-Mitglieder. Die Radsportjugend unterstützt und fördert die Formen sportlicher und allgemeiner Jugendarbeit. Der Verbandstag des WRSV bestätigt die Wahl des Jugendvorstandes. Einzelheiten regelt die WRSV-Jugendordnung.

Die Radsportjugend hat das Recht, in alle Kommissionen des WRSV einen von ihr berufenen Vertreter zu entsenden.

§ 25

Kommissionen

1. Die Zusammensetzung und die Zuständigkeit der Kommissionen regeln sich nach der Geschäftsordnung. Die Kommissionsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Die Wahl wird bei der jeweiligen Fachtagung der einzelnen Disziplinen durchgeführt. Die Kommissionsvorsitzenden werden dem Verbandstag zur Bestätigung vorgeschlagen.
2. Dem Präsidium, wie auch den Kommissionsvorsitzenden ist es gestattet, in allen ihnen wichtig erscheinenden Fällen, sachkundige Beisitzer (beratend) zu den Kommissionen hinzuzuziehen.
3. Die Kommissionen treten in der Regel auf Einladung des Vorsitzenden zu Sitzungen zusammen. Entscheidungen sind aber auch im schriftlichen Umfrageverfahren möglich.
4. Die Kommissionen fassen eigenständig Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5. Über Beschlüsse der Kommissionen ist das Präsidium zu informieren. Das Präsidium hat Einspruchsrecht.
6. Die Aufgaben-/Tätigkeitsbeschreibungen der Kommissionen bedürfen der Bestätigung des Präsidiums.

§ 26

Rechtsausschuss

In Fragen zur Verbandsgerichtsbarkeit, z.B. Rechtsfragen zu Dopingfragen, wird auf die Satzung des BDR § 26 verwiesen, bzw. ist der BDR verantwortlich.

Das WRSV-Präsidium kann einen eigenen Verbandsrechtsausschuss berufen. Dieser bezieht sich ausschließlich auf Verstöße der Satzung. Fragen der Sportgerichtsbarkeit (Vergehen von Sportlern und Betreuern im Zusammenhang mit Regelverstößen innerhalb des Sportbetriebes) werden von der jeweiligen Kommission behandelt/beschlossen.

1. Dem Verbandsrechtsausschuss gehören an:
 - a. der Rechtsausschussvorsitzende
 - b. der stellvertretende Vorsitzende
 - c. zwei Beisitzer.
2. Der Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende und die zwei Beisitzer werden vom Verbandstag auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie dürfen dem Verbandsausschuss nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorsitzende und ein Beisitzer werden beim ersten, der stellv. Vorsitzende und der weitere Beisitzer beim folgenden Verbandstag gewählt.
4. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, fordert die Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses durch Übersendung der Unterlagen zur Entscheidung auf. Mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, sind zur Entscheidung erforderlich.
5. Das Verfahren des Verbandsrechtsausschusses ist geregelt in § 11.
6. Der Verbandsrechtsausschuss entscheidet endgültig über Angelegenheiten, die ihm vom Präsidium zur Stellungnahme vorgelegt werden.

§ 27

Geschäftsstelle

1. Zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte des WRSV ist eine Geschäftsstelle eingerichtet.
2. Die Geschäftsstelle wird von einem vom Präsidium eingesetzten hauptamtlichen Geschäftsführer verantwortlich geleitet. Dieser hat Unterschriftsberechtigung entsprechend der Dienstanweisung des Präsidiums.
3. Die Geschäftsstelle arbeitet nach den Weisungen des Präsidenten oder dessen Vertreter. Die Einstellung von hauptamtlichen Mitarbeitern und Trainern erfolgt nach Bedarf durch das Präsidium.
4. Im Falle der Einstellung von Trainern hat der verantwortliche Vizepräsident in Abstimmung mit dem jeweiligen Kommissionsvorsitzenden Vorschlagsrecht.

§ 28

Kassenprüfer

1. Der Verbandstag wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer (abwechselnd je ein Kassenprüfer bei einem Verbandstag) und einen Ersatzprüfer. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Revision der Verbandskasse hat einmal jährlich im 1. Quartal zu erfolgen. Dem Verbandstag bzw. dem Verbandsausschuss, in dem Jahr, in welchem kein Verbandstag stattfindet, haben sie einen schriftlichen Bericht über die Vermögenslage und die Kassenprüfung abzugeben.
3. Kassenprüfer dürfen dem Präsidium und den Kommissionen nicht angehören.
4. Die Kassenprüfung muss von zwei Kassenprüfern vorgenommen werden.
5. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer unverzüglich dem geschäftsführenden Präsidium berichten.

§ 29

Auflösung des WRSV und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des WRSV kann nur bei einem Verbandstag mit der in § 16 Ziff. 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Ein Auflösungsbeschluss darf nur dann vom Verbandstag gefasst werden, wenn ein entsprechender Antrag des Verbandsausschusses oder ein solcher von mindestens 30 Vereinen vorliegt. Der Beschluss des Verbandsausschusses bedarf der Mehrheit von mindestens 3/4 seiner Mitglieder. Die Anträge müssen schriftlich mit Begründung bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.
3. Sofern der Verbandstag nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident Finanzen die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Württembergischen Landessportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
5. Eine Änderung der Satzung hinsichtlich der Person des Anfallberechtigten bedarf der Genehmigung des für den Sitz des WRSV zuständigen Finanzamtes.

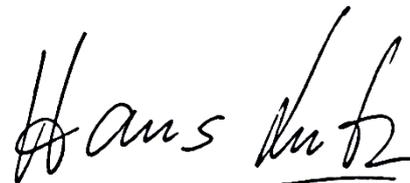
§ 30

Schlussbestimmung

Alle in dieser Satzung aufgeführten Personenbezeichnungen/Positionen/Ämter beziehen sich auf beiderlei Geschlecht, d.h. insbesondere alle Ämter können weiblich oder männlich besetzt werden. Die in dieser Satzung verwendete männliche Sprachform wurde lediglich aus Gründen der Vereinfachung gewählt.

Diese Satzung wurde am 29. März 2014 vom Verbandstag in Stuttgart beschlossen.

Die geänderten Bestimmungen stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und, wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen überein (§71 Abs. 1 Satz 3 BGB).



Hans Lutz
Präsident